Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

No. 20. Freitag, den 17. Mai **1844.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Höherer Bestimmung zufolge wird das Regulativ vom 28. Januar 1842, über die Einrichtung und Verwaltung des von Sr. Majestät dem Könige, der Provinz Preußen Allergnädigst bewilligten Meliorations-Fonds zur Förderung empfehlungswerther Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes und die Grundsätze zur Verwaltung dieses Fonds vom 26. Juni v. J., nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. No. 83. JN. 550. R.

Thorn, den 9. Mai 1844.

Das nachstehende

Regulativ

über die Einrichtung und Verwaltung des von Sr. Majestät dem Könige, der Provinz Preußen Allergnädigst bewilligten Meliorations-Fonds zur Förderung empfehlungswerther Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes:

§. 1. Der Meliorations-Fonds für die Provinz Preußen wird gebildet werden aus den noch ausstehenden allmählig eingehenden Resten der zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhälnisse landesherrlich früher bewilligten Vorschüsse, welche etwa vom Jahre 1843 ab flüssig werden.

§. 2. Nach der beiliegenden generellen Nachweisung hat der Meliorations-Fonds auf Zuschüsse im Gesammtbetrage von 74,748 Rtlr. 8 Sgr. Anspruch, welche in den nächsten Jahren zu Beträgen von durchschnittlich 4500 Rtlr. jährlich eingehen sollen.

§. 3. Der Fond ist für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, unter welchen die Einnahmen im Verhältniß zur Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung vertheilt werden, bestimmt.

Bei der Verwaltung fungirt der Oberpräsident der Provinz Preußen, als Königl. Commissarius.

Die Bestände werden bei der General-Landschafts-Kasse in Königsberg aufbewahrt.

§. 4. Die Rechnung über den Fond wird jährlich gelegt, und immer dem zunächst darauf folgenden Landtage zur Decharge vorgelegt.

§. 5. Der Fond wird von vier Landes-Deputirten verwaltet. Diese nehmen die Vorschläge zu den aus dem Fond zu bewilligenden Unterstützungen von den Kreis-Versammlungen entgegen, prüfen dieselben und legen sie mit ihren Gutachten dem Oberpräsidenten der Provinz vor, dessen Bestätigung dieselben unterliegen.

Diese vier Landes-Deputirten werden von den zum Landtage versammelten Provinzial-Ständen auf die Zeit von dem Ende des einen Landtages zum andern gewählt,

ohne daß die Wahl auf Landtagsabgeordnete beschränkt ist. Die bereits einmal Gewählten dürfen wieder gewählt werden. Aus jedem Regierungsbezirk ist ein Landes-Deputirter zu wählen.

§. 6. Die Berathungen der Land-Deputirten erfolgen in der Regel durch schriftliches Votiren. — Sind sie getheilter Meinung, so stehet es dem Oberpräsidenten frei, die auch nur von Einem der Landes-Deputirten befürwortete Unterstützung zu bewilligen. Halten die Betheiligten sich hierdurch oder durch die Versagung der Bestätigung der gemachten Vorschläge für beschwert, so bleibt ihnen der Rekurs an das Ministerium des Innern freigestellt.

§. 7. Unterstützungen im Sinne der Wohlthätigkeit werden aus dem Meliorations-Fond nicht gewährt. Auch bleibt die Unterstützung ganz bekannter, unter allen Klassen der Landwirthe in der Provinz bereits ausreichend verbreiteter Unternehmungen, so wie allzugewagter ganz zweifelhafter Spekulationen ausgeschlossen, vielmehr wird der Zweck, die Landcultur landwirthschaftlich zu befördern, durch Unterstützung solcher Anstrengung verfolgt werden, mit welchen entweder ein neues nachahmungswürdiges Beispiel erzielt oder einer noch unvollkommnen, noch vereinzelt dastehenden Industrie Aufnahme und allgemeiner Eingang verschafft werden kann. In den nächsten Jahren sollen die Unterstützungen solchen Verbesserungen zugewandt werden, welche auf Ackernahrungen, die das Maaß von 400 Morgen nicht überschreiten, unternommen werden, sofern solche Nahrungen nicht überschuldet sind und den Besitzern Unbescholtenheit, Wirthschaftlichkeit und Sinn für wirthschaftliches Vorschreiten beiwohnt.

§. 8. Die Vorschüsse aus dem Meliorations-Fond werden für die ersten drei Jahre zinsfrei bewilligt, nach Ablauf dieser Frist wird jährlich der 10. Theil ihres Betrages eingezahlt, wovon 4 pro Cent als Zinsen für die laufende Schuld zu berechnen, der Rest aber vom Capital abzuschreiben ist. Die hypothekarische Eintragung soll nur auf den Antrag der Kreisversammlung, von welcher der Vorschlag ausgegangen, gefördert, dagegen aber, wenn dieselbe unterblieben, Kündigung sofort veranlaßt werden, sobald der Empfänger des Darlehns neue Real-Schulden contrahirt.

§. 9. Wird ein mit einem Zuschusse aus dem Meliorations-Fond begonnenes Unternehmen nicht vollständig ausgeführt, so erfolgt die Wiedereinziehung des gewährten Vorschusses im Gesammtbetrage nebst landüblichen Zinsen vom Empfangstage ab, ohne daß der Empfänger auf die ihm, für den vorausgesetzten Fall der Ausführung des Unternehmens, bewilligten Begünstigungen ferner Anspruch hat.

§. 10. Der Meliorations-Fond soll jedenfalls seinem allgemeinen Zwecke der Förderung empfehlenswerther Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe bestimmt bleiben; es bleibt aber vorbehalten, die übrigen Bestimmungen des Regulativs und besonders die §§. 3 bis 8 von Zeit zu Zeit einer Revision und nach Bedürfniß einer Aenderung zu unterwerfen, über welche die Provinzial-Stände zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden sollen.

wird, Kraft der mir von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. December v. J. hierzu ertheilten Authorisation, von mir hierdurch genehmigt und bestätigt.

Berlin, den 28. Januar 1842.

(L. S.)

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) **v. Rochow.**

Verhandelt zu Elbing den 26. Juni 1843.

Nachdem die Unterzeichneten durch die Stände-Versammlung des 8. Provinzial-Landtages zu Landes-Repräsentanten für die vier Regierungs-Bezirke des Königreichs Preußen, behufs ständischer Verwaltung des von Sr. Majestät dem Könige der Provinz Allergnädigst bewilligten Meliorations-Fonds zur Förderung empfehlenswerther Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes erwählt waren, hatten sich dieselben am heutigen Tage zur mündlichen Berathung und Feststellung der Grundsätze, welche sie bei Bewilligung der beanspruchten Unterstützungen leiten sollen, überhaupt zur Normirung des Verfahrens, welches sie zur Genügung des ehrenvollen Auftrages beim Beginne ihrer Wirksamkeit in Anwendung zu bringen gedenken, hierselbst versammelt.

Nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse und vielfacher Erörternng wurden mit besoderer Rücksicht auf die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Januar 1842, die Verhandlungen und die Denkschrift der Landstände vom 17. März 1841 folgende Beschlüsse einmüthig gefaßt und folgende Ansichten niedergeschrieben:

1) Die Errichtung wirklicher Musterwirthschaften ist nicht der Zweck der Unterstützungen aus dem zur Disposition gestellten Meliorations-Fonds, da schon diese Bezeichnung der zu erzielenden Wirkung: die Herstellung von Vorbildern für die Klasse der kleinern Grundeigenthümer hinderlich sein würde und Vorurtheil erzeugt.

2) Die Unterstützung wird nur denjenigen Grundbesitzern gewährt werden, welche

a. durch Wirthschafstüchtigkeit, Unbescholtenheit un dregen Sinn für wirthschaftliches Vorschreiten eine Gewähr dafür leisten, daß die empfangene Unterstützung nicht vergeudet, sondern gut angewendet werde. Bei günstigem Erfolge werden selbstredend diese Unterstützungen die Funktionen der Musterwirthe um so genügender erfüllen, da sie keine Geschenke empfangen.

b. bei persönlicher Qualification ein völlig separirtes aus jeder Gemeinheit geschiedenes Grundstück besitzen, damit der Unterstützte selbstständig, ohne fremde Belästigung über sein Eigenthum uneingeschränkt disponiren kann.

c. welcher die Verpflichtung übernimmt, eine auf erhöhte Bodenrente basirte Wirthschaft einzuführen und zu unterhalten, d. h. der durch Erweiterung des Futterbaues, durch Erzielung kräftiger Weiden, durch einen lohnenden und kräftigen Viehstand event. Stallfütterung die Düngkraft seines Grundstücks und somit die Ertragsfähigkeit desselben zu vergrößern strebt.

Nach der hiernach wie im Regulativ bezeichneten Bestimmung über die Art der Verwendung des Meliorations-Fonds ist demnach ein gedeihlicher Erfolg nur dann anzunehmen, wenn die Verwendung der Vorschüsse, Organen anvertraut wird, die mit regem Eifer und mit Sachkenntniß sich der Mitwirkung unterziehen. Die zum 7. Provinz.-Landtage versammelt gewesenen Stände haben vorausgesetzt, daß diese Mitwirkung nur gedeihlich von den Kreisversammlungen zu erwarten sei, es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß dieselben sich auch mit Eifer dieser Angelegenheit annehmen werden, da sie überwiegend aus größern, wohl revangirten Gutsbesitzern besteht, die den natürlichen Ruf haben, die vorschreitende Entwickelung ihrer kleinern Genossen zu unterstützen und zu fördern. Die unterzeichneten Landesrepräsentanten hierauf fußend, erwarten demnach

daß die Kreis-Versammlungen, wie es auch im Regulativ vermerkt ist, die Anträge in Betreff der etwa beanspruchten Vorschüsse entgegen nehmen werden, und können dieselben nur dann befürworten, wenn außer den bereits aufgestellten Bedingungen zur Sicherung des ihnen anvertrauten Fonds

3) die Kreisversammlungen durch zu erwählende Lokal-Commissarien das Sachverhältniß, die Zweckmäßigkeit der vorzunehmenden Meliorations wie die Zuverlässigkeit des zu Unterstützenden reiflich prüfen und ihr motivirtes Gutachten nebst einem Anschlage der Repräsentanten des Regierungs-Bezirkes einzureichen.

4) Da die ertheilten Vorschüsse nur ausnahmsweise hypothekarisch eingetragen werden sollen, so beruht die Sicherheit ihrer Rückzahlung auf Vertrauen. Die Kreis-Versammlungen werden daher die Pflicht haben, besondere Vorsicht bei Bewilligung der Vorschüsse zu beobachten. Die mit den Männern in Gemeinschaft der Güter lebenden Ehefrauen werden mit zu verpflichten, alle überschuldeten Wirthe aber auszuschließen und das dargeliehene Kapital sofort dann zu kündigen sein, sobald neue Realschulden contrahirt werden sollten.

Es erscheint daher nothwendig, daß die Kreisversammlung dem zu Unterstützenden einen Kurator zur Seite stellt, der die zweckmäßige Verwendung der Meliorations-Gelder zu überwachen hat und wo irgend Bedenken obwalten sollten, nur kleine Summen nach dem augenblicklichen Wirthschafts-Bedürfniß vorstrecken darf. Auch dieser Kuratur ist dem Repräsentanten des Departements nahmhaft zu machen und würde demselben halbjährlich über die Lage der Sache und den Gang der Melioration Mittheilung zu machen verpflichtet sein.

5) Mit Rücksicht auf die gegenwärtig zur Disposition stehenden Mittel können jedoch für jetzt nur Unterstützungen von 50 bis 300 höchstens ausnahmsweise 400 Rtlr. gewährt werden.

6) Die voraufgeführten Bedingungen, unter welchen eine Unterstützung aus dem Meliorations-Fond Seitens der Unterzeichneten befürwortet werden soll, basiren sich auf die Beschlüsse der Stände und das bestätigte Regulativ, es erscheint zweckdienlich und weitläuftige Correspondenzen zu vermeiden, wenn dieselben abschriftlich den Herren Landräthen zur Mittheilung an die Kreisversammlungen übersendet werden, der Herr Oberpräsident dürfte gehorsamst zu bitten sein, diesem Antrage zu willfahren.

a. u. s.
(gez.) N. N. N.
(gez.) **v. Platen.**

No. 84. JN. 569. R. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Slawkowo und Folsong hiesigen Kreises aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 9. August und 4. November v. J. angeordnete Sperre dieser Ortschaften, hierdurch aufgehoben.

Thorn, den 11. Mai 1844.

No. 85. JN. 3317. Am 6. d. M. hat sich aus Culmsee der Schmiedelehrling, polnischer Flüchtling, Johann Rosinski, nach Verübung eines Diebstahls entfernt.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Rosinski zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hierher zu gestellen.

Thorn, den 13. Mai 1844.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 11. d. M. ist am Weichselufer bei Ottloczyn die Leiche eines unbekannten anscheinend 30 und einige Jahre alten Mannes gefunden worden. Dieselbe war bekleidet mit einem Schmiedeschurzfell, weißleinenem alten Hemde, blauleinenen Beinkleidern, blautuchnem Halstuche, blautuchner Weste, dergleichen Jacke, an welcher sich schwarzknöcherne Knöpfe befanden und mit zweinäthigen Stiefeln, deren Sohlen durchweg mit Stiften beschlagen waren. Die Länge der Leiche betrug 5 Fuß und 2 bis 3 Zoll, die Zähne waren vollzählig, die Gesichtsbildung rund, und das Kopfhaar fehlte in Folge der bereits vorgeschrittenen Verwesung. Spuren für eine an dem Körper ausgeübten Gewalt wurden nicht wahrgenommen.

Jeder, der über den Verstorbenen eine Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, solches unverzüglich anzuzeigen.

Thorn, den 15. Mai 1844.

Königliche Inquisitoriats - Deputation.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Thorner Kreisblatt Nro. 20.

Freitag, den 17. Mai 1844.

Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark des Bauerngrundstücks dem Einsassen May gehörig, im sogenannten Mickenwinkel, ingleichem auf dem zur Strehlauschen Kathe gehörenden Forstlande, und des daneben belegenen Schwarzbrucher Landes, im Ganzen etwa eine Fläche von 100 Morgen Preuß., haben wir einen Licitations-Termin auf

den 30. Mai c.

Vormittags um 10 Uhr in unserem Secretariat anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Jagdliebhaber hiermit eingeladen werden. —

Thorn, den 3. Mai 1844.

Der Magistrat.

Der unterzeichnete Vorstand macht bekannt: daß Herr Prediger Faber aus Elbing, Sonntag am 2. Juni c., das heilige Abendmahl in der hiesigen reformirten Kirche abhalten wird.

Der Vorstand der reformirten Gemeine zu Thorn.

Am 10. d. Mts. ist dem Gutsbesitzer Zimmermann aus Tokary ein einjähriges braunes Stutfohlen, welches auf den Ruf „Kaska" hört, von der Weide verschwunden, und entweder gestohlen worden, oder Durchreisenden nachgelaufen. Es wird gebeten, auf dieses Fohlen zu vigiliren und dasselbe event. dem Eigenthümer zustellen zu lassen.

Gollub, den 11. Mai 1844. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der nachfolgend näher bezeichnete Albrecht Pilarski, welcher des Verbrechens des Raubes angeklagt worden, hat sich am 15. Februar d. J. aus Mlyniec seinem Wohnorte entfernt und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, uno diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Thorn an das Kriminal-Gefängniß, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 30. April 1844. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Signalement:

Alter 22 Jahr, Religion katholisch, Stand Arbeitsmann, Sprache polnisch, Geburtsort Kowalewo, früherer Aufenthaltsort Mlyniec, Größe 5 Fuß einhalb Zoll, Haare dunkelblond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Füße gesund. Besondere Kennzeichen: Auf der rechten Backe zwei kleine Warzen.

Bekleidung: unbekannt.

Privat-Anzeigen.

Einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich eine Auswahl gut gearbeiteter Druckfeder-Britschken, so wie einige ganz moderne Halbwagen und mehrere alte Britschken zum Verkauf stehen habe.

Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, daß bei mir schöne tapezirte und gemalte Bettschirme zu haben sind, so wie auch, daß meine Tapeten-Muster, durch Anschaffung der neuesten Desseins sehr vervollständigt sind, und offerire ich solche zur gefälligen Ansicht.

Auch darf ich wohl zur Kenntniß bringen, daß ich durch vieles Bemühen im Stande bin, einen Wagenlack zu liefern, welcher dem Berlinerlack durchaus nicht nachsteht, oft noch besser ausfällt, sobald mir Zeit dazu gelassen wird.

Thorn, den 30. April 1844. J. Jacobi.

Sommer-Weizen und Wicke zur Saat à 1 Rtlr. 20 Sgr. und à 1 Rtlr. 15 Sgr. pro Scheffel verkauft und einen guten Hühnerhund wünscht zu kaufen

Sponnagel in Ostaszewo.

Frischen französischen Lucernen und englischen Reygras-Saamen, weißen und rothen Klee-, Speergel-, Gras- und Thimotheen-Saamen, wie auch Dünger-Gyps empfiehlt zu billigen Preisen M. Wechsel in Thorn.

Frische weiße und rothe Klee-Saat, wie auch trockene birkene Stangen verkauft das Dominium Piwnitz.

Gute Sack-Leinwand offerirt zu billigen Preisen A. Henning in Thorn.

Steinkohlen, in großen und kleinen Quantitäten, sind billig zu haben Friedrich-Wilhelms-Straße Nro. 88. bei C. B. Dietrich in Thorn.

Das Dutzend Citronen zu 10 Sgr. und das Dutzend Apfelsinen zu 18 Sgr. sind zu haben bei Marcus Scierpser in Thorn.

Ein verheiratheter Schäfer und Gärtner finden ein Unterkommen von Johanni c. in Vorwerk Leszcz.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Brennstrauch werden in Ostrometzko nachstehende Termine anberaumt:

den 19. Juni, 17. Juli, 21. August und 11. September.

Für Wronie sind zum Verkauf von Bau- und Brennholz bestimmt:

a. Bau- und Brennholz den 22. Mai.

b. für Brennstrauch und Dachstöcke den 13. Juni, 10 Juli, 7. August und 18. September.

Die Bedingungen werden jedesmal im Termin bekannt gemacht. Der Sammelplatz ist früh 9 Uhr im Kruge des betreffenden Ortes.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.